



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-156/2021 1. Ergänzung

Datum: 25. November 2021

Aktenzeichen	I/4-2 816
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Kai Diehl

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Betreff:

Neufassung der Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Entwässerungssatzung für die Stadt Eltville am Rhein (Anlage 2) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Eltville wurde zuletzt 2007 neu verfasst. Die Rechtsprechung ist seither in einigen Punkten deutlich verändert. Um den rechtlichen Anforderungen weiterhin gerecht bleiben zu können, musste die Entwässerungssatzung entsprechend der Mustersatzung des HSGB überarbeitet werden. Bei den redaktionellen Änderungen sind folgende Punkte im Speziellen zu beachten:

[1] §10 Abwasserbeitrag

Beim Abwasserbeitrag entfällt die Unterscheidung von Sammelleitung und Behandlungsanlage, wodurch eine einfachere Berechnung des Schaffensbeitrags möglich ist. Der Abwasserbeitrag beträgt nun 6,97 EUR pro m² Veranlagungsfläche.

Hinweis: Die Globalkalkulation für diesen Wert wurde entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung durch ein externes Institut (Allevo Kommunalberatung GmbH) durchgeführt.

[2] §12 - 14

Die Geschossflächen und die damit einhergehenden Berechnungen werden durch den Nutzungsfaktor mit entsprechenden Faktoren ersetzt. Diese Änderung wird seitens des HSGB aufgrund der oben genannten Rechtsprechung dringend empfohlen und wurde bereits in vielen Kommunen im Umkreis angepasst.

[3] §25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass in Fällen eines Fehlens des in §25 (2) beschriebenen Wasserzählers, eine nachträgliche Installationspflicht teilweise in keinem ökonomischen Verhältnis für den Bürger steht. Um in solchen Fällen dennoch eine Berechnungsgrundlage zu schaffen, wird eine Tabelle mit Faktoren zum Schätzen des Schmutzwasserverbrauchs beigefügt. Hiermit wird die

nachhaltige Regenwassernutzung nicht weiterhin durch teure Zusatzeinbauverpflichtungen verhindert.

[4] §26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Der CSB-Wert wird von 800 auf 1050 angehoben. Hierdurch werden Unternehmen und Gaststätten künftig weniger stark durch eine zusätzliche Abgabe sowie den Kosten der Untersuchungen belastet. Speziell bei den durch das Corona-Virus stark belasteten Gaststätten wird somit eine Entlastung bewirkt. Berechnungen des Abwasserverbands Oberer Rheingau zufolge betrug die CSB-Konzentration häuslicher Abwässer im Stadtgebiet zwischen 2017 und 2019 bereits 942 mg/l. die Tendenz ist hier steigend. Entsprechend wird der CSB-Grenzwert an die realen Verhältnisse angepasst. Die Erhöhung wird seitens des Abwasserverbandes mitgetragen. Im Jahr 2020 hätte eine solche Anpassung finanzielle Mindereinnahmen von ca. 45.000EUR (von ursprünglich ca. 111.000EUR zu 66.000EUR) im Bereich der Haushaltsstelle Schmutzwassergebühr zur Folge gehabt. Allerdings werden diese Kosten durch die „normalen“ Abwasserbenutzungsgebühren wieder eingenommen, so dass im Gesamthaushalt keine Auswirkung entsteht. Es handelt sich lediglich um eine Verschiebung der Beitragslast.

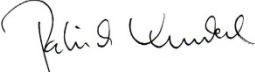
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anpassung an rechtliche Erfordernisse, Erleichterung für Brauchwassernutzung und Sicherstellung der Finanzierung der Abwasseranlagen für die Zukunft.

Anlage(n):

- (1) EWS neu Synopse_Stand 25.11.2021
- (2) EWS_Entwurf_Stand 25.11.2021


Patrick Kunkel
Bürgermeister